

Weit reichende Befugnisse

Bevollmächtigten sehr sorgfältig auswählen – Betreuungsvollmacht (Teil 2)

Wer nicht möchte, dass das Vormundschaftsgericht eine Person auswählt und als Betreuer über die eigenen Belange einsetzt, sorgt durch eine Betreuungsvollmacht vor. Das Vormundschaftsgericht darf nur dann eine Person als Betreuer auswählen und bestellen, falls dies auch erforderlich ist. Das ist gerade dann nicht der Fall, wenn und soweit die Angelegenheiten durch den selbst bestimmten Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer geregelt werden können.

Ob dies der Fall ist, beurteilt sich nicht nur anhand der Person des Bevollmächtigten, sondern es kommt auch auf die konkrete Formulierung der Bevollmächtigung selbst an. Es kann daher durchaus von Vorteil sein, anwaltliche Hilfe beim Erstellen der Vollmacht in Anspruch zu nehmen.

Das Gesetz sieht zwar auch die mündliche Erteilung einer Vollmacht als wirksam an, aus Gründen der Klarheit über deren Umfang und zu Beweis Zwecken ist eine schriftliche Vollmachtserteilung aber unbedingt notwendig.

chen Willen des Betreuten wieder oder, noch schlimmer, enthält Lücken und lässt damit wichtige Regelungen vermissen. Auch aus diesem Grund empfiehlt sich anwaltliche Beratung beim Verfassen der Vollmacht.

Schon der erste Schritt, nämlich die Auswahl der zu bevollmächtigenden Person, sollte äußerst sorgfältig erfolgen. Denn eine Vorsorgevollmacht ist nur dann sinnvoll, wenn sie umfassend erteilt wird, was dem Bevollmächtigten sehr weit reichende Befugnisse gibt. Meistens wird als Person des Vertrauens der Ehegatte oder ein naher Angehöriger, etwa das eigene Kind, gewählt. Nach Möglichkeit sollte eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter benannt werden für den Fall, dass der Bevollmächtigte „im Ernstfall“ selbst verhindert ist.

Mehrere Bevollmächtigte

Wer dies für erforderlich erachtet, kann auch mehrere Bevollmächtigte einsetzen, entweder mit demselben Aufgabengebiet oder mit jeweils verschiedenen. Die Vollmacht kann auch so erteilt werden, dass mehrere Bevollmächtigte nur gemeinsam vertreten dürfen. Dies kann auch nur für einzelne Angelegenheiten, die dem Vollmachtgeber besonders wichtig sind, so festgelegt werden, beispielsweise für die Veräußerung einer Immobilie.

Die Vollmacht kann nicht bedingt für den Eintritt eines bestimmten Ereignisses, etwa dem Verlust der eigenen Geschäftsfähigkeit, erteilt werden. Sie gilt in dem festgelegten Umfang für die eingesetzte Person ab Unterzeichnung der Vollmachtsurkunde. Tatsächlich kommt die Vollmacht erst mit Eintritt des Ernstfalls zum Tragen, wenn ihre Wirksamkeit davon abhängig gemacht wird, dass die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde tatsächlich besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts auch im Original vorlegt. Dies ist ausdrück-

lich so in den Text der Vollmacht aufzunehmen.

Während man also noch selbst in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln, bewahrt man das Vollmachtsdokument am besten bei den eigenen Unterlagen auf.

Selbstverständlich können auch bei Bevollmächtigung eines nahen Angehörigen Vorkehrungen gegen den Missbrauch der Vollmacht getroffen werden, etwa durch die Anordnung der Kontrolle durch einen Dritten oder auch durch die Bestellung mehrerer Bevollmächtigter.

In der Vollmacht kann ausdrücklich klargestellt werden, dass sie nicht mit Tod des Vollmachtgebers erlischt. Die bevollmächtigte Person kann damit für den Vollmachtgeber weiter handeln, bis Erben ermittelt sind und die Erbschaft angenommen haben. Diese haben die Möglichkeit zum Widerruf der Vollmacht.

Von ihrem Umfang her kann die Vollmacht alle Bereiche des eigenen Lebens enthalten, für die auch Betreuung angeordnet werden kann, die Vermögenssorge also ebenso wie die Personensorge. Der Vollmachtgeber kann der Person seines Vertrauens durch den Umfang der erteilten Vollmacht auch Weisungen an die Hand geben, was er selbst keinesfalls wünscht, so kann er beispielsweise die Veräußerung bestimmter Gegenstände zu Lebzeiten untersagen.

Auch mit Word gültig

Anders als das Testament braucht die Vollmacht nicht handschriftlich abgefasst zu sein. Sie kann mit der Schreibmaschine oder einem Textverarbeitungsprogramm erstellt werden, muss Ort, Datum und eigenhändige Unterschrift enthalten. Berechtigt die Vollmacht auch zu Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken sowie zur Aufnahme eines Darlehens, ist die notarielle Beglaubigung der Unterschrift notwendig.

Vorsicht ist beim Ausfüllen von Formularen und Vordrucken geboten. Oft werden hier die vorgegebenen Möglichkeiten nicht mit der erforderlichen Sorgfalt ausgewählt oder sind unzulänglich. Im Ernstfall gibt die formularmäßig erteilte Vollmacht dann doch nicht den wirkli-

Info

Die Artikelserie zur Betreuungsvollmacht wird 14-tägig fortgesetzt. Autorin ist Elke Sander, geb. 1968 in München, seit 1996 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Schwerpunkte ihrer Kanzlei in Waldmünchen, Lenkenhütte 1, sind Vorsorgeberatung, einschließlich der gesamten Nachfolgeplanung (unter anderem Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung), Erbrecht, Unternehmensnachfolge und Arbeitsrecht. Weitere Infos unter www.anwalt-sander.de